

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 6. Juli 1936

Nr. 57

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfelligen Bogen oder Teile davon 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

I. Allgemeine Sachen usw.: Übergang des bisher beim Reichsjustizministerium geführten Strafregisters auf die Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof .....	§. 221
II. Zölle usw.: Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Vom 1. Juli 1936 .....	§. 222

### I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Übergang des bisher beim Reichsjustizministerium geführten Strafregisters auf die Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof. AB. d. Reichsministers der Justiz vom 2. Mai 1936 (4240 — VI. a 27612). — Deutsche Justiz §. 702 —

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Strafregisterverordnung vom 17. Februar 1934 (RGBl. I S. 140)<sup>1)</sup> bestimme ich, daß das bisher beim Reichsjustizministerium geführte Strafregister bei der Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof zu führen ist. Das Strafregisterbüro wird daher der Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof angegliedert und dem Reichsanwalt beim Volksgerichtshof unterstellt.

Postanschrift: Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Strafregister, Berlin W 9, Bellevuestr. 15. Fernsprecher: B 1 (Kurfürst) 8341.

<sup>1)</sup> § 1 Abs. 2 der Strafregisterverordnung vom 17. Februar 1934 lautet:

Über Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets gelegen, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, sowie über juristische Personen und Personenvereinigungen wird das Strafregister bei dem Reichsjustizministerium oder der von ihm bestimmten Behörde geführt. Die Leitung und Aufsicht hat der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Behörde.

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Vom 1. Juli 1936

Auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung mit Wirkung vom 20. Juli 1936 an in Kraft gesetzt.

Berlin, 1. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Z 1401 — 410 II

Im Auftrage: Ernst

### Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

#### I. Warenverzeichnis zum Zolltarif

(101. Berichtigung der Handausgabe)

1. In dem Stichwort »Aprikosen« Ziffer 5 erhält der Hinweis folgende Fassung:

S. dagegen Marmelade, Mostarde und Obstpülp. | |

2. In den Stichworten »Aprikosenmus« Abs. 2, »Mus« Abs. 1, »Obstmus« Abs. 2 und »Pflaumenmus« erhält der Hinweis jeweils folgende Fassung:

S. dagegen Marmelade und Obstpülp. | |

3. In dem Stichwort »Arenanüsse« ist in der Spalte »Nummer des Zolltarifs« an Stelle von »70« zu setzen »71«.

4. In dem Stichwort »Bruchmetall« erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung. Als Bruchmetall (Altmetall) sind nur solche zersprungene, zerbrochene oder abgeuwzte Gegenstände aus Metallen zu behandeln, welche eine andere Verwendung als zum Einschmelzen oder Schweißen (Gewinnung von Schweißeißen im Schweißofen) nicht finden können, also insbesondere auch nicht als Stabeisen, Bandeißen, Bleche (Platten) oder Draht benutzt werden können. In Zweifelsfällen können die Zollstellen gestatten, daß die Gegenstände, deren Abfertigung als Bruchmetall beantragt ist, unter amtlicher Überwachung eingeschmolzen, zum Schweißen verwendet oder in einen solchen Zustand versetzt werden, daß sie oder auch ihre Teile — z. B. von Fahrzeugen oder Maschinen die Räder oder Achsen, von Dampfkesseln die Röhren — eine andere Verwendung als zum Einschmelzen oder Schweißen zweifelsfrei nicht finden können.

Die amtliche Überwachung des Einschmelzens oder Schweißens kann in unbedenklichen Fällen unterbleiben, wenn das Hüttenwerk, in dem das Einschmelzen oder Schweißen erfolgen soll, diese Bestimmung der Gegenstände bescheinigt.

Hülsen verschossener Patronen sind ohne weiteres als Bruchmetall zu behandeln.

5. In den Stichworten »Fliedermus«, »Holundermus«, »Kirschen« Ziffer 4 und »Pflirsche« Ziffer 4 erhält der Hinweis jeweils folgende Fassung:

S. dagegen Marmelade. | |

6. In dem Stichwort »Fußbodenteppiche« Ziffer 6 sind die Zollsätze »360« und »180« zu ändern in »450« und »250«.

7. In dem Stichwort »Kerzenstoffe« erhält die bisherige Anmerkung unter der Überschrift »Anmerkungen.« die Bezeichnung »1.«; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Für fettfeuerpflichtige Erzeugnisse ist die innere Abgabe zu entrichten. | |

8. Hinter dem Stichwort »Krebsfleisch« ist als neues Stichwort einzufügen:

<b>Krebschalen:</b>		
roh . . . . .	156	frei
andere . . . . .	161	frei
—, zerkleinert . . . . .	161	frei

9. Das Stichwort »Marmelade« erhält folgende Fassung:

<b>Marmelade</b> (mit Zusatz von Zucker oder Sirup eingekochtes Mus von Früchten) . . . . .	213	60
— in luftdicht verschlossenen Behältnissen . . . . .	219	75

10. In dem Stichwort »Messing« ist Abs. 2 zu streichen.

11. In dem Stichwort »Metalllegierungen« sind in Ziffer 2d 2 in der Klammerangabe die Worte », auch Rotmessing, Rotguß benannt« zu streichen.

12. Hinter dem Stichwort »Naphthalinfarben« sind als neue Stichworte aufzunehmen:

<b>Naphthensäuren und Naphthensulfosäuren:</b>		
1. bei einem Gehalt an Mineralöl von nicht mehr als 5 v. H. . . . .	390	frei
2. bei einem Gehalt an Mineralöl von mehr als 5 v. H., f. Mineralöl.		
<b>Naphthensaures Natron und naphthensulfosaures Natron:</b>		
1. bei einem Gehalt an Mineralöl von nicht mehr als 12 v. H. (Anmerkung zu Nr. 254 bis 256):		
a) in Fässern oder anderen größeren Behältnissen . . . . .	254	5
b) in Büchsen, Flaschen, Krügen, Ziegeln, Töpfen oder dergleichen . . . . .	256	60
2. bei einem Gehalt an Mineralöl von mehr als 12 v. H. . . . .	260	rh 17

13. In dem Stichwort »Nüsse« Ziffer 2 b ist zu streichen »Arecanüsse [Betelnüsse],«.

14. In dem Stichwort »Obst« Ziffer 4 d ist in dem Hinweis am Schlusse an Stelle von »Oliven und Schachtelmus« zu setzen »Marmelade und Oliven«.

15. Das Stichwort »Obstkreide« erhält folgende Fassung:

<b>Obstkreide</b> f. Marmelade und Obstmus.		
---	--	--

16. In dem Stichwort »Obstpülpe« Abs. 2 erhält der Hinweis folgende Fassung:

S. dagegen Marmelade und Mus.		
-------------------------------	--	--

17. In dem Stichwort »Perlmutter« erhält die Klammerangabe folgende Fassung:

(die irisierende Schicht der Perlmuschelschalen und ähnlicher Seetierschalen mit irisierendem Glanze, auch mit anhaftender Rinde)		
---	--	--

18. In dem Stichwort »Reisstärke usw.« ist am Schlusse an Stelle von »(Ziffer 3 und 4)« zu setzen »(Ziffer 2 bis 4)«.

19. Das Stichwort »Rübenkreide« erhält folgende Fassung:

<b>Rübenkreide</b> (ein aus Rüben hergestelltes Mus), wie Obstmus (f. Marmelade und Mus).		
---	--	--

20. Das Stichwort »Schachtelmus« erhält folgende Fassung:

<b>Schachtelmus</b> f. Marmelade.		
-----------------------------------	--	--

21. In dem Stichwort »Schalen« Ziffer 2 erhält der Hinweis folgende Fassung:

S. auch Krebschalen und Schildkrötenschalen.		
--	--	--

22. In dem Stichwort »Süßfrüchte« Ziffer 17 d erhält der Hinweis folgende Fassung:

S. dagegen Marmelade und Oliven.		
----------------------------------	--	--

23. In dem Stichwort »Tombak« sind in der Klammerangabe die Worte »Rotmessing, Rotguß,« zu streichen.

24. In dem Stichwort »Wacholdermus« erhält der Hinweis folgende Fassung:

S. dagegen Marmelade und Wacholderbeereextrakt.		
---	--	--

## II. Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung

(5. Berichtigung der Handausgabe Teil III)

1. In der Istdn. Nr. 4 sind folgende Änderungen vorzunehmen<sup>1)</sup>:

- a) in Absf. (8) erhalten die Ziffern 3 und 4 die Bezeichnung »2« und »3«,
- b) in Absf. (9) am Schlusse ist »Absf. 8 Ziffer 3« zu ändern in »Absf. 8 Ziffer 2«.

2. In der Istdn. Nr. 12 ist in der Ziffer 22 am Schlusse an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen; als Ziffer 23 ist einzufügen:

23. im Hauptzollamtsbezirk Königsberg (Pr.) Holländerbaum für die Ortschaft Piltkopen.

3. In der Istdn. Nr. 14a sind in § 5 folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

Das Hauptzollamt kann in unbedenklichen Fällen bei nachgewiesenem Bedürfnis die Schlußabfertigung auch bei der Grenzzollstelle oder bei einer Zwischenzollstelle zulassen.

b) am Schlusse ist anzufügen:

Das Schlußabfertigungsamt hat eine Abschrift des Zollabfertigungspapiers dem Hauptzollamt, das den Erlaubnischein ausgestellt hat, zwecks Weiterleitung an den zuständigen Bezirkszollkommissar zu übersenden.

4. In der Istdn. Nr. 155a erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

2. Unter Glasflüssen und Glassteinen sind alle massiven, zur Herstellung von Besatzartikeln oder Schmuckgegenständen oder zu Pierzwecken geeigneten Erzeugnisse aus bleihaltigem oder bleifreiem, ungefärbtem oder gefärbtem (auch einfarbig überfangenem) Glas zu verstehen, die, gleichviel ob bloß gepreßt oder durch Schleifen oder Schneiden bearbeitet, als Nachahmungen von echten Schmuck- oder Piersteinen anzusehen sind; sie dürfen daher weder aus Füllgranglas im Sinne der Allgemeinen Anmerkung 1 bei »Glas usw.« im Warenverzeichnis bestehen, noch bemalt, durch Auftragen oder Einbrennen von Farben oder durch Überfangen gemustert, noch vergoldet oder versilbert sein. Jedoch schließt das sogenannte Similisieren (s. Ziffer 5 Absf. 2) die Behandlung eines massiven Glaserzeugnisses als Nachahmung echter Schmuck- oder Piersteine nicht aus.

Nachahmungen echter Schmuck- oder Piersteine liegen bereits dann vor, wenn die Erzeugnisse, gleichviel ob sie die Lichtbrechung, die besondere Farbenwirkung oder die sonstigen typischen Eigenschaften der echten Steine genau wiedergeben oder nicht, die Farbe der betreffenden echten Steine zeigen und zugleich durch Pressen, Schleifen oder Schneiden eine der in der Schmucksteinschleiferei üblichen Formen erhalten haben.

Als übliche Formen der Schmucksteinschleiferei kommen neben den Normalschleifformen, die hauptsächlich durch Felbern (Facettieren), d. h. durch das Anschleifen einander geradlinig begrenzender ebener Flächen (Felder), hervorgerufen werden, auch noch zahlreiche sonstige Formen, sogenannte Phantasieformen, in Betracht. Diese kennzeichnen sich z. B. dadurch, daß sie, gleichviel ob sie ebene Flächen aufweisen oder nicht, gewölbt geschliffene oder solche Flächen haben, die mit vertieft oder erhaben eingeschnittenen Figuren oder Verzierungen versehen sind. Bestehen Zweifel darüber, ob die Erzeugnisse eine der in der Schmucksteinschleiferei üblichen Formen aufweisen oder nicht, so ist das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

Massive Glasperlen im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 Absf. 1 sind auch dann, wenn sie Nachahmungen echter Schmuck- oder Piersteine darstellen, nicht als Glasflüsse oder Glassteine zu behandeln, sondern nach Nr. 759 zu verzollen.

\* \* \*

Aus dem gleichen Anlaß ist im

### Gebrauchszolltarif

(105. Berichtigung der Handausgabe)

folgende Änderung vorzunehmen:

In der Tarifstelle 250 erhält die bisherige Anmerkung unter der Überschrift »Anmerkungen.« die Bezeichnung »1.«; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Für fettsteuerpflichtige Erzeugnisse ist die innere Abgabe zu entrichten.

<sup>1)</sup> Vor Vornahme der Änderungen ist entsprechend § 4 der Verordnung über die zollamtliche Ermittlung des Gewichts von Schiffsabladungen mittels der Schiffsseide vom 28. Juni 1929 (RGBl. S. 155) in Absf. (8) die Ziffer 2 zu streichen.